

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die
Umsetzung von Maßnahmen im
Innovationsbereich
Rathausquartier**

gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren (GSED)

zwischen der

Freien und Hansestadt Hamburg
vertreten durch die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
(im Folgenden: Hamburg)

und der

Zum Felde BID Projektgesellschaft mbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Herrn Hans-Jochen Fischer und Herrn Justin Fischer
Lademannbogen 132, 22339 Hamburg
(im Folgenden: Aufgabenträger).

Vorbemerkung

Die Vertragspartner verfolgen gemeinschaftlich das Ziel, das Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentrum (im Folgenden: Innovationsbereich) „Rathausquartier“ in Hamburg-Mitte zu stärken und zu entwickeln. Der nachfolgende Vertrag regelt neben der Einrichtungsverordnung und dem GSED die daraus folgenden Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Sollten Wegebaumaßnahmen für den Innovationsbereich durch den Aufgabenträger erforderlich werden, wird/wurde hierfür ein gesonderter Vertrag zwischen dem Aufgabenträger und dem Bezirksamt, bzw. dem LSBG geschlossen.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages sind die Maßgaben für die Umsetzung von Maßnahmen im Innovationsbereich Rathausquartier entsprechend dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept (Anlage 2) und unter Beachtung der Regelungen des GSED sowie der in § 12 genannten Einrichtungsverordnung durch den Aufgabenträger.
- (2) Die Gebietsabgrenzung des Innovationsbereichs ergibt sich aus der Karte in Anlage 1 zu diesem Vertrag.

§ 2

Bestandteile des Vertrages

Folgende Anlagen sind Bestandteil des vorliegenden Vertrages:

- Anlage 1: Gebietsabgrenzung
- Anlage 2: Maßnahmen- und Finanzierungskonzept
- Anlage 3: Merkblatt Aufgabenträgertätigkeit
- Anlage 4: Materialliste

§ 3

Beschreibung der Maßnahmen

- (1) Der Aufgabenträger wird die in Anlage 2 dieses Vertrages im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept dargestellten Maßnahmen umsetzen.
- (2) Das anliegende Merkblatt Aufgabenträgertätigkeit (Anlage 3) in Verbindung mit dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ist bei der Maßnahmenumsetzung zu beachten. Der Aufgabenträger belegt die Leistungserbringung aller Auftragnehmer in geeigneter Form, z.B. durch Stundenzettel, Rechnungen oder Tätigkeitsberichte, insbesondere zur Prüfung der Geschäftsführung gem. § 6 Abs. 3 GSED.
- (3) Das Bezirksamt Hamburg-Mitte wurde durch Hamburg vor Abschluss dieses Vertrages bei der Einrichtung des Innovationsbereichs beteiligt. Das Bezirksamt Hamburg-Mitte wird für folgende Nutzungen des öffentlichen Grundes im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auf der Grundlage des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts die notwendigen Genehmigungen erteilen, soweit diese insbesondere den Belangen des Stadtbildes, des Wegebbaus und dem Wegerecht entsprechen. Der Aufgabenträger stimmt eine genehmigungsfähige Lösung mit dem Bezirksamt Hamburg-Mitte ab und gewährleistet eine laufende Reinigung und Instandhaltung:
 - Ergänzung des Stadtmobiliars, wie Installation von Fahrradbügeln, Poller zum Schutz von Nebenflächen
 - Flächen für Kommunikationsmaßnahmen wie Baustellenfrühstück, zur Information der Anlieger über den Stand der Baumaßnahmen
 - Absperrelemente für temporäre Sperrungen

Sondernutzungsgebühren werden für diese Maßnahmen nicht erhoben, soweit sie verwaltungs- und nutzungsgebührenfrei i.S.d. § 2 der Hamburgischen Wegebenutzungsgebührenordnung sind oder der Erlass der Gebühren aufgrund anderer rechtlicher Regelungen (z.B. § 21 Gebührengesetz) im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten erfolgt.

- (4) In Abstimmung mit der Stadtreinigung Hamburg werden vom Aufgabenträger ergänzende Reinigungsarbeiten im Innovationsbereich durchgeführt. Die gesetzlich übertragenen hoheitlichen Aufgaben der Stadtreinigung Hamburg bleiben davon unberührt. Masten, Leuchten und Schaltschränke der öffentlichen Beleuchtung und der Lichtsignalanlagen dürfen nicht mit Hochdruckreinigern oder Dampfstrahlgeräten gereinigt werden.
- (5) Hamburg wird den Aufgabenträger für die Geltungsdauer der in § 12 genannten Einrichtungsverordnung als Träger öffentlicher Belange behandeln, soweit öffentliche Planungen die Planungen oder Maßnahmen des Innovationsbereichs berühren. Hamburg wird den Aufgabenträger über alle von Hamburg im Innovationsbereich vorgesehenen Maßnahmen rechtzeitig informieren und insbesondere bei der Bauleitplanung, der Planung von Wegebaumaßnahmen und der Zulassung von Sondernutzungen, soweit ihre Zulassung im Ermessen Hamburgs liegt, beteiligen.

§ 4

Lenkungsausschuss

- (1) Der Aufgabenträger setzt einen Lenkungsausschuss ein, um die Mitwirkung der abgabenpflichtigen Grundeigentümer sowie der im Innovationsbereich ansässigen Gewerbetreibenden und Freiberufler an den Entscheidungen des Aufgabenträgers sicherzustellen. Der Lenkungsausschuss wird während der Dauer der Einrichtung des Innovationsbereichs in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Durchführung der Maßnahmen beteiligt.
- (2) Der Lenkungsausschuss besteht aus Vertretern der Grundeigentümer, der Gewerbetreibenden und der Freiberufler. Hamburg und die Handelskammer Hamburg sind beratende Mitglieder. Beschlüsse werden auf Grundlage einer im Ausschuss abzustimmenden Geschäftsordnung gefasst. Alle Entscheidungen werden unverzüglich dokumentiert. Jedes Mitglied des Lenkungsausschusses erhält eine Kopie der Niederschrift.

§ 5

Umsetzung und Kontrolle

- (1) Der Aufgabenträger wird die sich aus dem GSED, der Einrichtungsverordnung gem. § 12 sowie dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept (Anlage 2) ergebenden Verpflichtungen, Ziele und Aufgaben innerhalb der dort genannten Zeiträume umsetzen bzw. erfüllen.
- (2) Verstößt der Aufgabenträger gegen die Vorgaben des Merkblatts Aufgabenträgerstätigkeit (Anlage 3) oder gewährleistet nicht die angemessene Beteiligung der Grundeigentümer, kann die Handelskammer Hamburg von ihren Rechten nach § 6 Abs. 3 Satz 2 GSED

Gebrauch machen, Hamburg aufzufordern, den Aufgabenträger abuberufen und einen neuen Aufgabenträger zu bestellen.

- (3) Der Aufgabenträger unterwirft sich, sofern er nicht bereits Mitglied ist, der Aufsicht der Handelskammer Hamburg gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 GSED. Diese überwacht gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 GSED dessen ordnungsgemäße Geschäftsführung. Zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung gehört insbesondere die Umsetzung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts (Anlage 2). Der Aufgabenträger stellt sicher, dass die Handelskammer Hamburg in ihrer Funktion gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 GSED jederzeit alle Unterlagen prüfen kann, anhand derer die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem GSED, der in § 12 genannten Einrichtungsverordnung, dem vorliegenden Vertrag sowie dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept nachgewiesen werden kann. Er wird der Handelskammer Hamburg zu Prüfzwecken gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 GSED Zugang zu seinen Geschäftsräumen einräumen. Das Recht zur Überprüfung gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Aufgabenträgers gem. § 4 Absatz 2 GSED. Im Fall von Beanstandungen der Handelskammer Hamburg in ihrer Funktion gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 GSED gelten § 6 Absatz 3 Sätze 2 bis 5 GSED.
- (4) Bei der regelmäßigen Kontrolle der ordnungsgemäßen Mittelverwendung wirken gemäß § 6 Absatz 1 GSED Vertreter der abgabenpflichtigen Grundeigentümer über den Lenkungsausschuss mit.

§ 6

Vertragsbeendigung

- (1) Hamburg ist berechtigt, den Vertrag nach § 6 Absatz 3 GSED zu kündigen. Ein Kündigungsrecht besteht auch, wenn der Aufgabenträger die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2 GSED nicht mehr erfüllt.
- (2) Sollte die Unwirksamkeit des GSED oder der in § 12 genannten Einrichtungsverordnung oder in Teilen hiervon rechtskräftig festgestellt werden, steht Hamburg ebenfalls ein Kündigungsrecht zu. Macht Hamburg von diesem Recht Gebrauch, hat der Aufgabenträger die empfangenen Zahlungsbeträge zurückzuerstatten. Dies gilt nicht, soweit sie bereits für die Durchführung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts verbraucht oder entsprechende Verpflichtungen eingegangen worden sind, die mit zumutbarem Aufwand nicht mehr rückgängig gemacht werden können.
- (3) Der Aufgabenträger tritt, sofern der Vertrag durch Kündigung vor Ablauf der vereinbarten Dauer nach § 6 Absatz 3 GSED beendet wird, alle Forderungen gegenüber Dritten, die er in seiner Funktion als Aufgabenträger erworben hat bzw. noch erwirbt sowie die dazugehörigen Gestaltungsrechte an die Handelskammer Hamburg in ihrer Funktion gem. § 6 Abs. 3 Satz 3 GSED bzw. an den neuen Aufgabenträger ab.

§ 7

Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan ist erstmals zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Einrichtungsverordnung und dann jeweils für das Folgejahr zu erstellen und Hamburg vorzulegen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist den Abgabepflichtigen und den Mitgliedern des Lenkungsausschusses nach § 4 vom Aufgabenträger über eine diesen zugängliche Internetadresse bekannt zu machen.

§ 8

Gesamtkosten

- (1) Entsprechend dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept (Anlage 2) beläuft sich der Aufwand im Sinne des § 7 Absatz 2 Satz 1 GSED auf 3.673.090,00 EURO (in Worten: drei Millionen sechshundertdreiundsiebzigtausendneunzig EURO).

§ 9

Abgabenerhebung und Mittelzuwendung

- (1) Der Aufgabenträger finanziert die nach diesem Vertrag durchzuführenden Aufgaben aus dem Abgabenaufkommen gem. § 8 Absatz 1 GSED. Darüber hinaus bestehen keine Ansprüche des Aufgabenträgers gegen Hamburg.
- (2) Die Abgabe wird durch Hamburg erhoben. Das Aufkommen wird abzüglich eines Pauschalbetrages für den Verwaltungsaufwand in Höhe von max. 20.000 EURO (in Worten: zwanzigtausend) an den Aufgabenträger überwiesen.
- (3) Die Auszahlung an den Aufgabenträger erfolgt auf der Grundlage eines Leistungsbescheides, der nähere Bestimmungen zur Auszahlung und Überwachung der Mittelverwendung enthält. Die Auszahlungsanordnungen erfolgen vierteljährlich über den jeweils bis dahin tatsächlich vereinnahmten Teil des Abgabenaufkommens. Auf die Auszahlung von Zahlungsbeträgen, die sich aus nicht bestandkräftigen Abgabenbescheiden ergeben, hat der Aufgabenträger keinen Anspruch.
- (4) Jeweils nach Ablauf aller Widerspruchs- und aller Klagfristen teilt Hamburg dem Aufgabenträger einmalig die Summe der Abgabenerfordernisse mit, die sich aus mit Rechtsbehelfen angegriffenen Abgabenbescheiden ergeben.

§ 10

Mittelverwendung

- (1) Der Aufgabenträger verwaltet die Einnahmen aus dem Abgabenaufkommen abgedehnt von seinen eigenen Betriebsmitteln und verwendet sie treuhänderisch ausschließlich für Zwecke des Innovationsbereichs. Er stellt sicher, dass die Aufrechnung mit eigenen Verbindlichkeiten, die aus einer anderen als der Tätigkeit als Aufgabenträger resultieren, ausgeschlossen ist (§ 8 Absatz 3 GSED).

- (2) Verwendet der Aufgabenträger Mittel für andere als nach dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept (Anlage 2) zulässige Zwecke und kündigt Hamburg daher den vorliegenden Vertrag gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 GSED, so ist der Aufgabenträger zur Rückzahlung der entsprechenden Beträge an Hamburg verpflichtet. Hamburg ist berechtigt, gegen den Anspruch auf Auszahlung des Abgabenaufkommens mit Rückzahlungsforderungen im Sinne des Satzes 1 aufzurechnen.
- (3) Unverzüglich nach Außerkrafttreten der Einrichtungsverordnung nach § 12 ist vom Aufgabenträger eine Schlussabrechnung zu erstellen. Dabei ist zu ermitteln, ob und in welchem Umfang der tatsächliche Aufwand für die im Innovationsbereich durchgeführten Maßnahmen von dem in das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept angegebenen Aufwand abweicht. Die Schlussabrechnung ist der Handelskammer Hamburg in ihrer Funktion gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 GSED zur Prüfung vorzulegen. Die nicht für die Umsetzung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts verwendeten Mittel sind an Hamburg zurückzuzahlen. Hamburg erstattet diese anteilig entsprechend der Höhe der jeweils erhobenen Abgaben an die Grundeigentümer.

§ 11

Haftung

Die Vertragspartner haften im Innenverhältnis nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12

Wirksamkeit

Dieser Vertrag wird mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 1 GSED (Einrichtungsverordnung) und der damit einhergehenden Einrichtung des Innovationsbereichs zur Stärkung von Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren „Rathausquartier“ wirksam.

§ 13

Auskunftspflicht, Tätigkeitsbericht

- (1) Auf Wunsch wird der Aufgabenträger der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte bzw. deren Ausschüssen über die Entwicklung des Innovationsbereichs mündlich berichten.
- (2) Der Aufgabenträger erstellt jährlich bis spätestens 3 Monate nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres einen Tätigkeitsbericht, der Hamburg zugeleitet wird.
- (3) Der Aufgabenträger wird Hamburg auf Nachfrage unverzüglich Informationen in Bezug auf Angelegenheiten des Innovationsbereichs zugänglich machen.
- (4) Der Aufgabenträger wird Hamburg auf Nachfrage bei Schriftlichen Kleinen und Großen Anfragen von Bürgerschaftsabgeordneten sowie bei Bürgerschaftlichen Ersuchen oder Anfragen aus den bezirklichen Gremien alle projektbezogenen Informationen, die nicht aktuell den dortigen Dienststellen vorliegen, im Rahmen einer angemessenen Frist zur Verfügung stellen. Hamburg wird dem Aufgabenträger so schnell wie möglich die entsprechenden Fragen übermitteln.

§ 14

Auftragsvergabe

- (1) Der Aufgabenträger kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Dritter bedienen. In diesem Fall hat die Auswahl der Auftragnehmer ab dem im Antrag festgelegten Auftragswert nach Einholung von mindestens zwei Vergleichsangeboten zu erfolgen. Der Aufgabenträger muss die Entscheidung für einen Auftragnehmer begründen und dokumentieren. Auch Aufträge, die diese im Antrag selbst festgelegten Grenzen nicht erreichen, sind unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung und Transparenz zu vergeben.
- (2) Wird die Auswahl eines bestimmten Auftragnehmers im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ausführlich begründet, ist keine Einholung von Vergleichsangeboten notwendig. Dem vom Lenkungsausschuss eingesetzten Arbeitskreis Finanzen ist in diesem Fall im Rahmen der jährlichen Wirtschaftsprüfung vom Aufgabenträger für diese Leistung ein ausführliches Leistungsbild vorzulegen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Aufgabenträger den Auftrag selbst ausführt.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht durch Gesetz eine andere Form vorgeschrieben ist.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die dem erstrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst weitgehend entsprechen.
- (3) Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass die hier getroffenen Vereinbarungen zur Realisierung des bezeichneten Vorhabens dienen sollen. Sie verpflichten sich gegenseitig, diese Vereinbarung, soweit erforderlich, mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln über Treu und Glauben auszuführen bzw. zu ergänzen.
- (4) Sollten bei der Durchführung dieses Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen in dem Sinne zu treffen, in welchem sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages später den gesetzlichen Regelungen widersprechen.
- (5) Für den Fall, dass die Nichtigkeit des GSED oder Teilen hiervon rechtskräftig festgestellt wird, verpflichten sich die Parteien dazu, die sich daraus ergebenden Konsequenzen insbesondere unter finanziellen Gesichtspunkten unverzüglich und unter Beteiligung des Lenkungsausschusses einvernehmlich zu regeln.

- (6) Die Parteien sind sich ihrer Verantwortung für die künftigen Generationen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und des Klimas bewusst. Sie sind sich darüber einig, dass sie die Durchführung des Vertrages an möglichst nachhaltigen, ressourcenschonenden und ökologischen Kriterien ausrichten wollen.

§ 16

Anwendung des Hamburgischen Transparenzgesetzes

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Die Parteien gehen davon aus, dass der Vertrag momentan nicht veröffentlichungspflichtig im Sinne des HmbTG ist. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein. Die Veröffentlichung des Vertrages durch den Aufgabenträger bleibt von dieser Klausel unberührt.

§ 17

Sonderklauseln

- (1) Bei der Berechnung der Gesamtkosten nach § 8 wurde ein angemessener Gewinn gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 GSED berücksichtigt. Zum angemessenen Gewinn gehören auch 30 % solcher Einsparungen, die zu einer wesentlichen Kostensenkung führen, ohne dass sich Art und Qualität der betroffenen Maßnahmen ändern (vgl. Anlage 2).
- (2) Für den Fall des Widerspruchs und der Klage gegen den Abgabebescheid oder die Rechtsverordnung gilt: Der Aufgabenträger hat ein Auskunftsrecht, um die Summe des jeweils streitbefangenen Anteils des Abgabeaufkommens und den Stand etwaiger Widerspruchs- und Gerichtsverfahren zu erfahren. Hamburg wird sich um eine Beiladung/ Prozessbeteiligung des Aufgabenträgers bemühen.
- (3) Wie in der Anlage 2 beschrieben, erfolgt hinsichtlich der baulichen Maßnahmen im Innovationsbereich die Leistungsabgrenzung zwischen Hamburg und dem Aufgabenträger in der Weise, dass der Aufgabenträger Hamburg den Teil der Materialien für die Maßnahme zur Verfügung stellt, die nicht der Standardbauweise durch die Stadt entsprechen. Die einzelnen durch den Aufgabenträger zu beschaffenden und Hamburg zur Verfügung zu stellenden Baumaterialien sind der als Anlage 4 beigefügten Materialliste mit Massenangaben, dort unter Ziff. 1, zu entnehmen.
- (4) Bezüglich des Abrufes und der Lieferung der durch den Aufgabenträger zu beschaffenden Materialien gelten die Regelungen der Ziff. 2 der Anlage 4.
- (5) Hamburg wird den Aufgabenträger bei allen Fragen der baulichen Gestaltung und Ausführung und insbesondere der Realisierung der mit den bereitgestellten Materialien herzustellenden Bereiche einbinden, damit dieser Einfluss auf das Erreichen der von den Grundeigentümern gewünschten Ausführungsqualität nehmen kann. Hamburg verpflichtet sich, mögliche in diesen Bereichen durch den Aufgabenträger festgestellte Ausführungsmängel gegenüber den ausführenden Unternehmen im Rahmen der

geltenden Vorschriften geltend zu machen und die sich gegebenenfalls hieraus ergebenden Ansprüche durchzusetzen.

Hamburg, den _____

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Hamburg, den 01.09.2021



Herr Justin Fischer
Zum Felde BID Projektgesellschaft mbH (Aufgabenträger)

Anlagen

- Anlage 1: Gebietsabgrenzung
- Anlage 2: Maßnahmen- und Finanzierungskonzept
- Anlage 3: Merkblatt Abgrenzung Aufgabenträgertätigkeit
- Anlage 4: Materialliste



**Gebietsabgrenzung Innovationsbereich
„Rathausquartier“**



Zum Felde
 BID Projektgesellschaft mbH

Budgetverteilung BID Rathausquartier

Kostenpositionen / Maßnahme	1. BID-Jahr 2022/2023	2. BID-Jahr 2023 / 2024	3. BID-Jahr 2024 / 2025	4. BID-Jahr 2025 / 2026	5. BID-Jahr 2026 / 2027	gesamt brutto
1. Vorkosten und Konzeption	92.140,00 €	- €	- €	- €	- €	92.140,00 €
2. Honorar Architekten, Nebenkosten	720.000,00 €	120.000,00 €	80.000,00 €	80.000,00 €	80.000,00 €	1.080.000,00 €
3. Materiallieferung	- €	413.333,33 €	413.333,33 €	413.333,33 €		1.240.000,00 €
4. Konzeption Beleuchtung	15.000,00 €	15.000,00 €	- €	- €	- €	30.000,00 €
5. Dienstleistungen	49.000,00 €	49.000,00 €	49.000,00 €	49.000,00 €	49.000,00 €	245.000,00 €
6. Rechtliche Beratung	20.000,00 €	- €	- €	- €	- €	20.000,00 €
7. Koordination, allg. Geschäftskosten Aufgabenträge	120.000,00 €	120.000,00 €	120.000,00 €	120.000,00 €	120.000,00 €	600.000,00 €
8. Reserve	60.000,00 €	60.000,00 €	60.000,00 €	60.000,00 €	60.000,00 €	300.000,00 €
Summe der Kosten	1.076.140,00 €	777.333,33 €	722.333,33 €	722.333,33 €	309.000,00 €	3.607.140,00 €
Abgaben gem. GSED / Gebührenbescheid der FHH	734.618,00 €	734.618,00 €	734.618,00 €	734.618,00 €	734.618,00 €	
Die Ausgaben übersteigen die Einnahmen um	-341.522,00 €	-384.238,00 €	-371.953,00 €	-359.668,00 €	425.618,00 €	
Gebühren Freie- und Hansestadt Hamburg	20.000,00 €	- €	- €	- €	- €	20.000,00 €
Finanzierung	10.500,00 €	12.000,00 €	11.800,00 €	11.650,00 €	- €	45.950,00 €
Die Freie und Hansestadt Hamburg wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 20.000 € erheben. Insgesamt betragen die Projektkosten 3.673.090,00 €.						3.673.090,00 €

MERKBLATT

Aufgabenträgertätigkeit

1. Auswahl des Aufgabenträgers

Die Auswahl des Aufgabenträgers ist im Gesetz zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren (GSED) nicht geregelt. Die Initiatoren sollten den Aufgabenträger nach Einholung mehrerer Vergleichsangebote auswählen.

2. Aufgaben des Aufgabenträgers

Der Rahmen für die Tätigkeit des Aufgabenträgers ergibt sich aus dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept (§ 4 Abs. 2 GSED). Die Umsetzung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts soll bei größtmöglicher Transparenz und in enger Abstimmung mit den Gremien des BID und den betroffenen Hamburger Behörden erfolgen. Aus dem GSED ergeben sich die folgenden Aufgabenträgertätigkeiten:

- Umsetzung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts

Damit sind alle Aufgaben gemeint, die bei der Umsetzung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts anfallen, z.B.: Durchführung von Maßnahmen, Vergabe von Aufträgen und Abschluss von Verträgen, Kontrolle und Abnahme der Leistungserbringung von Auftragnehmern, Abstimmung und Definition von Maßnahmen mit den Gremien des BID und mit Auftragnehmern.

- Geschäftsführung des BID

Zur Geschäftsführung des BID gehören insbesondere die Kontoführung, Buchhaltung, Aufstellung von Wirtschaftsplänen (inklusive Information der Eigentümerschaft und der betroffenen Freiberufler und Gewerbetreibenden), Änderung von Wirtschaftsplänen (inklusive Information der Eigentümerschaft und der betroffenen Freiberufler und Gewerbetreibenden), Abrechnung der jeweiligen Wirtschaftsjahre und des beendeten BID unter Bereitstellung aller dafür notwendigen Unterlagen sowie die Teilnahme an der Prüfung der Geschäftsführung durch die Handelskammer Hamburg. Zudem ist der Aufgabenträger verpflichtet, die Antragsunterlagen und Wirtschaftspläne im Internet bereitzustellen.

- Begleitung von Gerichtsverfahren / Verträge

Manche Widersprüche gegen den Abgabenbescheid münden in ein Gerichtsverfahren. Die Teilnahme an den Gerichtsterminen und ggf. das Aushandeln von Vergleichen mit der Gegenseite ist Aufgabe der Finanzbehörde. Zu diesen Verfahren können die Aufgabenträger von den Gerichten beigeladen werden. Der Aufgabenträger kann Stellungnahmen im Rahmen der Widerspruchs- und Gerichtsverfahren abgeben. Auch das Einholen von rechtlichem Rat zu Verträgen oder zu Positionen der Freien und Hansestadt Hamburg gehört zu den Tätigkeiten des Aufgabenträgers.

Neben diesen Pflichtaufgaben resultieren weitere Kerntätigkeiten aus der Umsetzung des BID und dem jeweiligen Maßnahmen- und Finanzierungskonzept:

- Gremien und Koordination des BID

In jedem BID sollten Steuerungsgremien eingerichtet werden, die in der Regel mit Eigentümern, Gewerbetreibenden und Vertretern der Behörden und der Handelskammer Hamburg besetzt sind, wie z.B. der Arbeitskreis Finanzen oder ein Lenkungsausschuss. Die Geschäftsführung dieser Gremien ist Aufgabe des Aufgabenträgers.

- Kontaktpflege mit der Grundeigentümerschaft

Der Aufgabenträger hält den Kontakt zu allen und insbesondere auch zu nicht in den Gremien sitzenden Eigentümern, z.B. um sie über die Umsetzung von Maßnahmen und die Zielsetzungen des BID zu informieren, um Fragen zu beantworten, das Für und Wider des BID zu erörtern und sie über Rechte und Pflichten, die sich aus dem BID ergeben, zu beraten.

- Kommunikation

Die Kommunikation über und zum BID erfolgt durch den Aufgabenträger, z.B. die Beantwortung von Fragen zum BID im Allgemeinen, zur Geschäftsführung und zur Umsetzung von Maßnahmen sowie die Teilnahme an und Durchführung von Presseterminen zum BID. Der Aufgabenträger sollte regelmäßig Tätigkeitsberichte über das BID erstellen und die Maßnahmen mit geeigneten Mitteln evaluieren. Diese Berichte sollten den Eigentümern auf angemessene Weise, z.B. auf der Internetseite des BID, zur Verfügung gestellt werden.

- Zusammenarbeit mit der Freien und Hansestadt Hamburg

Bei Planungsprozessen, z.B. bei Umgestaltungen oder Sondernutzungen im öffentlichen Raum, oder wenn es Probleme bei der Umsetzung von Maßnahmen gibt, nimmt der Aufgabenträger die Abstimmungsgespräche wahr. Beispiele hierfür sind Gespräche bei und mit Behörden, die Durchführung von Genehmigungsver-

fahren und die Wahrnehmung der Rolle als Träger öffentlicher Belange. Der Aufgabenträger ist für die Freie und Hansestadt Hamburg der vorrangige Ansprechpartner für alle Belange des BID. Nur im Ausnahmefall delegiert er diese Funktion an Subunternehmer. Die Teilnahme an Sitzungen von politischen Gremien der Bezirke und an Routinerunden der zuständigen Behörden, z.B. des Runden Tisch BID, ist ebenfalls Aufgabe des Aufgabenträgers.

3. Weitere Aufgaben

Der Aufgabenträger ist aber auch berechtigt, weitere Maßnahmen zu übernehmen, z.B. im Bereich des Marketing, des Quartiersmanagements oder im Bereich des Service. Diese Aufgaben dienen der Aufwertung und Stärkung des Quartiers. Diese Tätigkeiten sind jeweils gesondert im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept darzustellen. Es muss deutlich daraus hervorgehen, welche zusätzlichen Aufgaben der Aufgabenträger (bzw. Unternehmen, die mit dem Aufgabenträger rechtlich verbunden sind) zu welchen Kosten übernimmt. Es muss zudem begründet werden, warum der Aufgabenträger am besten zur Maßnahmenumsetzung in dem jeweiligen Fall geeignet ist.

4. Aufgabenträgerhonorar

Ein Honorar oder Gewinn für den Aufgabenträger ist im GSED nicht zwingend vorgeschrieben. Die Aufgabenträger-tätigkeit erfordert in der Regel eine angemessene Honorierung, die Maßnahmen- und Finanzierungskonzept budgetiert wird. Sollte ein BID ehrenamtlich, z.B. von einem Verein, umgesetzt werden, muss im Budget in der Reserve trotzdem ein angemessenes Aufgabenträgerhonorar aufgenommen werden, damit die Umsetzung des BID bei einem Wechsel des Aufgabenträgers sichergestellt werden kann. Im Verlauf des BID kann dieses Reservebudget Jahr für Jahr um das jeweilige Jahreshonorar eines möglicherweise einzusetzenden Aufgabenträgers reduziert werden. Die freigewordenen Mittel können dann für andere Maßnahmen eingesetzt werden. Diese Vorgehensweise muss im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept erläutert werden.

Der Aufgabenträger kann sich für die Wahrnehmung seiner Pflicht- und Kernaufgaben Dritter bedienen. In diesem Fall sollte die Aufgabenteilung genau festgehalten und budgetiert werden. Die Kosten dafür sind jedoch ausschließlich dem Aufgabenträgerbudget zuzuordnen.

Business Improvement District

Merkblätter



Hamburg

Verwaltungskosten, z.B. für Porto, Bürobedarf, Raummieten, Catering oder Reise- und Fortbildungskosten sind entweder Teil des Aufgabenträgerhonorars oder gesondert im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept darzustellen.

Stand: Januar 2016



Materialliste
„BID Rathausquartier“
in Hamburg-Mitte



Visualisierung „BID Rathausquartier“



Gestaltungskonzept

Das Rathausquartier besticht durch seine große Anzahl gastronomischer Einrichtungen. Diese locken gerade zur Mittagszeit viele Besucher in das Quartier und bieten darüber hinaus die Chance die Innenstadt auch in den Abendstunden zu beleben.

Durch die Einrichtung einer Fußgängerzone im Bereich der Kleinen Johannisstraße und Teilen der Schauenburgerstraße erhält das Quartier hier ein komplett neues Erscheinungsbild. Wo heute Autos parken und Asphalt den Stadtraum dominiert kann zukünftig auf großzügig gepflasterten Gehwegen flaniert werden. Aber auch die anderen Bereiche werden deutlich spürbar aufgewertet. So werden durchgehend die Straßenebenenflächen verbreitert zugunsten der Passanten und Besucher die sich zu Fuß durch das Quartier bewegen. An vielen Stellen wird zusätzliche Aufenthaltsqualität durch Aufweitungen, Reduzierung des Verkehrs und Sitzmobiliar geschaffen.

Das Quartier lehnt sich bei der Gestaltung an das angrenzende BID Nikolaiquartier an. Die Pflasterung in sand-beigen Betonplatten gepaart mit Natursteinpflaster in verschiedenen Größen entlang der Gebäude aber auch in Funktions- und Gehflächen rhythmisiert und gliedert den Raum. Gerade die Teppiche aus gesägtem Kleinpflaster in der Fußgängerzone erzeugen einen eigenen Charakter.

Die Möblierung wird aus im Wesentlichen Elementen aus Stahl, anthrazit lackiert, gestellt. Hierzu zählen im Wesentlichen Poller zur Sicherung der Straßenebenenflächen, Fahrradbügel, Mülleimer, Sitzbänke und Baumscheiben.

Insgesamt unterteilt sich das Gebiet in 6 Teilbereiche diese sind in der Verschickungsunterlage der Planung (zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange) beschrieben.

Im Rahmen Baumaßnahme werden sämtliche Straßen und Straßenebenenflächen gemäß der vorliegenden Planung und den Hamburger Regelwerken ausgebaut. Das Bezirksamt Hamburg-Mitte wird die Umsetzung für die Stadt Hamburg betreuen.

Durch die eingesetzten Mittel des BID Rathausquartier kann ein im Vergleich zum Hamburger Standard höherwertiges Erscheinungsbild umgesetzt werden und ein dem Standort angemessener Boulevard mit hoher Aufenthaltsqualität entstehen, der sich in das Gesamtbild der übrigen Innenstadt BIDs einfügt und sich nahtlos ans Nachbar BID Nikolaiquartier anschließt. Der sandbeige Belag, der teilweise als Natur- oder Betonstein in den in der jüngeren Vergangenheit gestalteten Quartieren in der Innenstadt verbaut wurde, dient als Vorbild. Über den bezirklichen Standard hinaus soll die Qualität maßgeblich in den Oberflächen sowie deren Unterhalt und Pflege gesteigert werden.



Das BID stellt dabei der Baumaßname einige der hochwertigen Materialien und Elemente bei. Dies sind:

Oberflächen: Betonsteinpflaster Gehwege, Fußgängerzone, Überfahrten:

Pflastersteine aus Beton IN EN 1338, KDI bzw. aus Beton DIN EN 1339 PKDUI,

Model La Linia der Fa. METTEN Stein+Design GmbH & Co.KG., Oberfläche fein gestrahlt, ohne Fase, Rutschhemmung mindestens 55 SRT - Einheiten, hohe Farbbeständigkeit und Optimierung der Widerstandsfähigkeit gegen Frost-/Tauwechsel mit Tausalz, Massenverlust < 250 gr/m² (Prüfung gem. DIN EN 1338/1339 Anhang D), Farbe: sandbeige

Maß: 596 x 296 mm, Materialstärke: 8 cm für Gehwege

Maß: 596 x 296 mm, Materialstärke: 12 cm für Fußgängerzone

Maß: 294,5 x 144,5 mm, Materialstärke: 12 cm für Überfahrten und Fahrbahnen

Natursteinplatten als Eingangsplatte

Spanischer Granit, Farbe: grau gelb, allseits gesagt, Oberseite fein gestockt

Maß: 90,00 x 90,00 x 8,00 cm.

Natursteinpflaster

Kleinsteine, bzw. Mosaikpflaster, spanischer Granit, gelb, Oberseite gesägt und gestockt im Bereich des Mittelstreifens der Fußgängerzone, sonst spaltrau, alle anderen Kanten spaltrau

Borde zur Einfassung der Parkstände

Kantenstein als Trennbord zwischen begehbaren und befahrbaren Pflasterbereichen

Material: Basalt, anthrazit, alle sichtbaren Oberflächen geflammt, alle nicht sichtbaren Oberflächen gesägt, inkl. Ecken und Sonderlängen.

Maße ca.: Breite: 12,00 cm, Höhe: 25,00 cm, Länge: 100,00 cm

Markierungsstreifen der Park und Ladezonen

Befahrbare Markierungsstreifen der Park- und Ladezonen (Querstreifen), Material: basalt – anthrazit, Verlegung: als Reihen, 15 cm breit, Qualität wie Basalt - Kantensteine

Maße ca.: 30 x 15 x 12 cm

Sitzbänke

Sitzbank Stahl oder Stahl mit Sitzfläche aus Holz. Konstruktion Stahl feuerverzinkt und pulverbeschichtet in RAL o. DB. anthrazit



Maße ca.: Innenradius 560 cm, Abwicklung ca. 2100 cm für Rundbank mit Lehne

Länge 180 cm, Tiefe ca. 600 mm für Hockerbank

Poller aus Naturstein

Steinquader in Anthrazit, ggf. aus Basalt

Maß: 90 x 50 x 60 cm

Kosten für die Budgetposition:

1.240.000,00 € / brutto